

**Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im nicht konsekutiven  
Masterstudiengang Finance**

**vom 20. Juli 2006**

Auf Grund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGbG) vom 19. Dezember 2005 (GBI. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 13. Juli 2006 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGbG am 20. Juli 2006 zugestimmt.

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für das Studium im nicht konsekutiven Masterstudiengang Finance erhebt die Universität Ulm eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 16,18 und 19 LHGbG sowie Beiträge gemäß dem Studentenwerksgesetz bleiben davon unberührt.

**§ 2 Höhe der Gebühr**

(1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester € 500.

(2) Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig. Für die Beurlaubung gelten die Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm.

**§ 3 Gebührenpflicht**

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den nicht konsekutiven Masterstudiengang beantragt.

**§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig.

**§ 5 Rückerstattung**

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr zurückgestattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs die Vorlesungszeit noch nicht begonnen hat.

## **§ 6 Ratenzahlung, Stundung, Erlass**

Auf Antrag kann die Universität unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 1 Nr. 1 und 3 LHO Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren. Anträge sind vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2007.

Ulm, den 20. Juli 2006

(gez.)

Prof. Dr. K.J. Ebeling  
- Rektor -